



Bundesgeschäftsstelle Nußdorfer Straße 67, A-1090 Wien  
405, Fax: 01/718 83 74, office@weisser-ring.at, [www.weisser-ring.at](http://www.weisser-ring.at)

An das

**Bundesministerium für Justiz**

Museumstr 7  
1070 Wien

und an das **Präsidium des Nationalrats**

Dr. Karl Renner Ring 1-3  
1017 Wien

Wien, 30.10.2012

**Betrifft: Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafvollzugsgesetz, die Strafprozeßordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz 1988 und das Bewährungshilfegesetz geändert werden, BMJ-S641.009/0002-IV 1/2012**

Bezugnehmend auf den im Betreff genannten Gesetzesentwurf erstattet der Weisse Ring fristgerecht nachstehende

## STELLUNGNAHME

### 1. Allgemeines:

Eingangs ist festzuhalten, dass der Weisse Ring die Neuerungen im Hinblick auf den elektronisch überwachten Hausarrest zu Gunsten des Opferschutzes grundsätzlich begrüßt. Als positiv hervorzuheben ist insbesondere, dass Opfer in den Entscheidungsprozess über die Anordnung des elektronisch überwachten Hausarrestes verstärkt eingebunden werden sollen, sowie dass durch die geplante Ausdehnung der Prozessbegleitung auf das Begutachtungsverfahren Schonungs- und Schutzbedürfnisse der Opfer entsprechend berücksichtigt werden.

### 2. Zu § 156c Abs 1a StVG:

Einschränkungen des Anwendungsbereiches des elektronisch überwachten Hausarrestes als primäre Vollzugsform in Bezug auf besonders schwere Straftaten sind aus der Sicht des Weissen Ringes sachlich gerechtfertigt und somit zu befürworten. In vielen dieser Fälle wird die Fußfessel tatsächlich keine geeignete Vollzugsform darstellen, um aus der Sicht des Opfers der Schwere der Tat gerecht zu werden. Die Anknüpfung an bestehende zeitliche Voraussetzungen der bedingten Entlassung (§ 46 Abs 1 StGB), sowie das Erfordernis einer Günstigkeitsprognose hinsichtlich des Hausarrestes bei Straftaten gemäß § 52a Abs 1 StGB, sind rechtsdogmatisch grundsätzlich sinnvoll.

Unsachlich ist es allerdings, ausschließlich im Bereich der Sexualdelinquenz (§§ 201, 202, 205, 207, 207a und 207b StGB) Ausnahmebestimmungen für die Anwendung des elektronisch überwachten Hausarrestes als primäre Vollzugsform zu reglementieren. Die Betroffenheit von **Opfern schwerer Gewaltdelikte im sozialen Nahraum**, sowie das

Erfordernis einer öffentlichen Positionierung, solch ein Verhalten im Sinne der positiven Generalprävention nicht zu tolerieren, bedingen weitere Einschränkung bei der Anwendung dieser Vollzugsform. Es wird daher empfohlen, Absatz 1a entsprechend zu erweitern, um allen Opfern, die es benötigen, Schutz und Sicherheit zu gewährleisten. In diesem Sinne wird auch dringend angeregt, während des Vollzugs im elektronisch überwachten Hausarrest entsprechende Begleitmaßnahmen, wie Psychotherapie oder die Absolvierung eines verpflichtenden Anti-Gewalt-Trainings, anzuordnen, um somit die nachhaltige Resozialisierung des Täters/der Täterin zu fördern und dadurch gleichzeitig dem Opferschutz in entsprechender Weise Rechnung zu tragen.

### **3. Zu § 156d Abs 3 StVG:**

Grundsätzlich wird die Absicht, Opfer auf Wunsch stärker in den Entscheidungsprozess über die Anwendung des elektronisch überwachten Hausarrestes einzubeziehen und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sehr begrüßt.

Fraglich ist jedoch, inwieweit ein sogenanntes „Äußerungsrecht“ des Opfers tatsächlich im Begutachtungsverfahren Berücksichtigung findet. In den begleitenden Erläuterungen zum Entwurf wird darauf hingewiesen, dass unter dem Recht sich zu äußern vielmehr ein Informationsrecht zu verstehen sei. Hier erscheint es dringend geboten, eine legistische Klarstellung vorzunehmen. Aus psychiatrischer und psychologischer Sicht würde sich bereits die Information über die gewählte Vollzugsform günstig auf das für einen positiven Therapieverlauf nötige Sicherheitsgefühl des Opfers auswirken.

Sollte allerdings das Äußerungsrecht des Opfers tatsächlich dazu dienen, der BEST Anhaltspunkte für die Erstellung einer Prognose in spezialpräventiver Hinsicht zu liefern, wäre wiederum klar zustellen, inwieweit eine solche letztendlich Berücksichtigung findet bzw. welche Konsequenzen die völlige Unterlassung einem Opfer die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, nach sich ziehen. Hier wird die Gefahr gesehen, dass ein „zahnloses“ Opferrecht geschaffen wird, dessen Nicht-Beachtung keinerlei Rechtsfolgen auslöst.

Mit der Bitte, diese Anregungen zu berücksichtigen,

HonProf. Dr. Udo Jesionek  
*Präsident*